

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten am 1. Jänner 2010 hat jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union eine einzige nationale Akkreditierungsstelle zu benennen.

Die gegenwärtige Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wird auf der Grundlage des Akkreditierungsgesetzes (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2002, tätig. Im Bereich der Baurechtskompetenz stützt sich das bestehende Bundesgesetz über die Akkreditierung im Wesentlichen auf die baurechtlichen Annexkompetenzen des Bundes betreffend Verkehrswesen bezüglich Eisenbahn, Schifffahrt und Luftfahrt, Angelegenheiten der Bundesstraßen, Bergwesen, Forstwesen und Wasserstraßen. Die Länder erließen im Bereich des Bauwesens auf der Grundlage von Art. 15 Abs. 1 B-VG selbstständig gesetzliche Regelungen für Bauprodukte, wobei das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als Akkreditierungsstelle der Länder fungierte.

Nach Verabschiedung der zitierten EU-VO Nr. 765/2008 stellt sich die Rechtslage jedoch entscheidend geändert dar, da durch die Verpflichtung zur Benennung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle die bestehenden kompetenzrechtlichen Strukturen im Bereich der Akkreditierung entsprechend angepasst werden müssen und die einzig nationale Akkreditierungsstelle sämtliche unionsrechtliche Anforderungen zu erfüllen hat. Unter anderem hat sie sich einer Beurteilung durch die European Cooperation for Accreditation - EA (anerkannte Stelle gemäß Art. 14 Abs. 6 der EU-VO Nr. 765/2008) nach Art. 10 Abs. 1 dieser EU-VO zu unterziehen, um als Mitglied der EA gemäß Art. 4 Abs. 10 dieser EU-VO anerkannt werden zu können. Die bestehende Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend hat die letzte derartige Begutachtung bereits im Februar 2009 erfolgreich bestanden und ist sohin bis zur nächsten vorgesehenen Evaluierung im Jahr 2013 vollständig in den Rechtsrahmen der EU-Verordnung integriert und seit 23.12.2009 der Europäischen Kommission als (damals vorläufige) einzige nationale Akkreditierungsstelle gemeldet. Unter Berücksichtigung dessen, dass etwaig neu zu schaffende organisatorische Strukturen allen unionsrechtlichen Anforderungen entsprechen müssen und nach eingehender Erwägung verschiedener Lösungsoptionen, wird es insbesondere vor dem Hintergrund verwaltungsökonomischer Überlegungen als zweckmäßig und zielführend erachtet, die bestehende Akkreditierungsstelle des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend weiterzuführen und die bisher kompetenzrechtliche Trennung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Akkreditierung künftig in der Akkreditierungsstelle des Bundes zusammenzuführen. Dazu ist die Aufnahme einer Verfassungsbestimmung in das neue Akkreditierungsgesetz 2012 notwendig.

Überdies ist bei der Umsetzung zu beachten, dass bei Verordnungen der Europäischen Union durch die Verbote der speziellen Transformation, der inhaltlichen Präzisierung und der inhaltlichen Wiederholung nur die Erlassung innerstaatlicher Durchführungsmaßnahmen zulässig ist, dass heißt insbesondere die Benennung der zuständigen innerstaatlichen Behörden und das von diesen anzuwendende Verfahren sowie die zu verhängenden Sanktionen bei Übertretung der Verordnung. Daher beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf weitestgehend auf Verfahrensvorschriften (Regelungen betreffend Behörde, Sachverständige, Sanktionen).

Der Gesetzentwurf umfasst im Wesentlichen folgenden Inhalt:

1. Verfassungsbestimmung zur Normierung der Bundeskompetenz in Gesetzgebung und Vollziehung betreffend die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, um insbesondere der Anforderung des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 hinsichtlich der Einrichtung einer einzigen nationalen Akkreditierungsstelle gerecht zu werden.
2. Regelung betreffend den Akkreditierungsbeirat:

Formelle Einrichtung eines Gremiums (in der Praxis schon seit dem Jahr 1993 bestehend), welches die nationale Akkreditierungsstelle berät und unterstützt, um den von der Akkreditierung der in ihrem Wirkungsbereich agierenden Konformitätsbewertungsstellen betroffenen Bundesressorts und den Ländern Gelegenheit zu geben, Sachkunde und Informationen in Akkreditierungsverfahren einzubringen sowie Grundlagen zur Schaffung von Akkreditierungsregeln zu erarbeiten. Überdies wird in einer erweiterten Form des Beirats auch

interessierten Kreisen (Wirtschaft, Arbeitnehmervertreter, Normungsorganisationen etc.) Gelegenheit zur Äußerung und Mitarbeit gegeben.

3. Festlegung von Determinanten betreffend Auswahl und Tätigkeit von Sachverständigen:

Da mit Amtssachverständigen in der Regel kein Auslangen gefunden werden kann, sind detaillierte Bestimmungen für die Auswahl und Tätigkeit von Sachverständigen unabdingbar.

4. Regelungen betreffend Erteilung, Ablehnung, Erweiterung, Entziehung, Einschränkung und Schaffung einer Möglichkeit der Aussetzung der Akkreditierung:

Verfahrensrechtliche Bestimmungen, um die spezifischen Regelungen der EU-VO Nr. 765/2008 bzw. der mitgeltenden harmonisierten Normen, die im Amtsblatt der EU veröffentlicht sind (EN ISO/IEC 17011 „Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“, EN ISO/IEC 17020 „Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen“, EN ISO/IEC 17021 „Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren“, EN ISO/IEC 17024 „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“, EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien und EN 45011 „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben“ - diese Norm wird künftig durch die EN ISO/IEC 17065 ersetzt werden), umsetzen zu können.

5. Festlegung der gesetzlichen Grundlagen für die Einhebung von Verwaltungsabgaben (Verordnungsermächtigung), Vorsehen einer Möglichkeit einen Vorschuss für Barauslagen vorzuschreiben sowie eine Verpflichtung zur Neufestsetzung der Verwaltungsabgaben, sofern der ermittelte Aufwand um mehr als 20 % steigt.

Die konkrete Ausgestaltung bzw. allfällige Änderung der entsprechenden Verwaltungsabgaben wird einer künftigen Verordnung überlassen, bis dahin bleibt die geltende Akkreditierungsgebührenverordnung in Kraft.

6. Akkreditierung von Zertifizierungsstellen mittels Bescheid (bisher durch Verordnung); Rechtsgrundlage zur Aufhebung der bisher erlassenen Verordnungen zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen:

Diese aus historischen Gründen bestehende Sonderregelung wird aufgehoben, insbesondere wird durch die nunmehrige Bestimmung ein formales Recht des Antragstellers auf Entscheidung durch die Behörde bestätigt (materiell wurden schon bisher alle Anbringen der Zertifizierungsstellen durch die Akkreditierungsstelle behandelt und entschieden).

7. Festlegung der Pflichten von Konformitätsbewertungsstellen:

Diese Bestimmungen regeln den Verkehr mit der Akkreditierungsstelle, die Möglichkeiten zur Überwachung, Verpflichtungen der Konformitätsbewertungsstellen zum Abschluss einer einschlägigen Versicherung und hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen.

8. Verwaltungsstrafbestimmungen:

Hinsichtlich der Höhe erfolgte eine ziffernmäßige Annäherung der möglichen Höchststrafe an die aktuellen Regelungen im Maß- und Eichgesetz.

9. Vollzugsbestimmungen:

Außerkräfttreten des bisherigen Akkreditierungsgesetzes und Aufhebung bestimmter Verordnungen, wobei bestimmte (Teile von) Verordnungen von der Aufhebung des Akkreditierungsgesetzes unberührt bleiben; Wegfall der Einvernehmensregelung, da entsprechend der EU-VO Nr. 765/2008 die Durchführung der Akkreditierung ausschließlich durch die nationale Akkreditierungsstelle zulässig ist und auch im Audit (Beurteilung unter Gleichrangigen) gemäß Art. 10 Abs. 1 dieser EU-VO die nationale Akkreditierungsstelle hinsichtlich der Einhaltung der EN ISO/IEC 17011 beurteilt wird.

Die vorgenommenen Änderungen hinsichtlich des bisherigen Akkreditierungsgesetzes sind einerseits auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben notwendig, zum anderen Teil aus der bisherigen Erfahrung der Akkreditierungsstelle des Bundes mit dem Vollzug der Akkreditierungstätigkeit sowie aus der Mitarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen (EA, ILAC und IAF) abgeleitet.

II. Finanzielle Auswirkungen

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen, da die Struktur der Akkreditierungsstelle unverändert weiterbesteht; auch werden die bestehenden Pflichten der Konformitätsbewertungsstellen, die im bisherigen Akkreditierungsgesetz geregelt sind, unverändert fortgeschrieben; dies betrifft insbesondere Meldepflichten, Pflicht zur Erstellung eines Jahresberichtes, die Versicherungspflicht und die

Aufbewahrungspflicht von Berichten und Unterlagen. Eine mögliche künftige Adaptierung der Verwaltungsabgaben wird sinnvollerweise erst im Rahmen der Erstellung einer neuen Akkreditierungsgebührenverordnung darzustellen sein.